

Verwaltungsrichtlinie zur Ermächtigung von Ärzten nach der Druckluftverordnung

(Stand: 26.03.2015)

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze
2. Ermächtigungsvoraussetzungen
3. Ermächtigungsverfahren
4. Nebenbestimmungen
5. Verzeichnis der ermächtigten Ärzte
6. Widerruf der Ermächtigung
7. Erlöschen der Ermächtigung
8. Kosten
9. Inkrafttreten

1. Grundsätze

1.1 Ziel der Verwaltungsrichtlinie

Die Verwaltungsrichtlinie beschreibt die Grundsätze, nach denen die Ermächtigung der Ärzte nach § 13 Druckluftverordnung (DruckLV) durch die zuständige Behörde erfolgen soll. Ziel ist ein bundesweit einheitliches Ermächtigungsverfahren, das den Standard der in der Druckluftverordnung festgelegten ärztlichen Kompetenz in Bezug auf ärztliche Tätigkeiten nach Druckluftverordnung sichert.

1.2 Geltungsbereich

Die Verwaltungsrichtlinie bietet die Grundlage für ein einheitliches Verwaltungshandeln bei der Ermächtigung von Ärzten, die

- ärztliche Untersuchungen nach § 10 DruckLV,
- weitere ärztliche Maßnahmen nach § 11 DruckLV und ggf.
- Aufgaben nach § 12 Abs. 1 DruckLV (Veranlassung von notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsgefahren von Arbeitnehmern, arbeitsmedizinische Beratung von Arbeitnehmern, Behandlung drucklufterkrankter Arbeitnehmer)

durchführen wollen sowie bei der behördlichen Überwachung der dazu ermächtigten Ärzte.

1.3 Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung von Ermächtigungen ist die nach Landesrecht zuständige Behörde, in deren Bereich der zu ermächtigende Arzt seine Niederlassung hat.

2. Ermächtigungsvoraussetzungen

Auf Antrag kann ermächtigt werden, wer

- a) die arbeitsmedizinische Fachkunde besitzt,
- b) die für die speziellen ärztlichen Untersuchungen und weitere Maßnahmen erforderlichen besonderen ärztlichen Fachkenntnisse erworben hat und durch einen geeigneten Kurs nachweist:
 - 1. für Tätigwerden nach §§ 10 und 11 DruckLV: Kursnachweis z.B. der IAG (Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV, Dresden - ehem. BGAG) „G31 Überdruck - Grundkurs für Ärzte oder der Universität Düsseldorf Ermächtigungskurs G 31 "Arbeiten in Druckluft" nach DLV sowie
 - 2. für Tätigwerden nach §§ 10 bis 12 DruckLV: z.B. Kurs II a/ II b „Druckkammerarzt“ der Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin (GTÜM e.V.)und
- c) über die für die Durchführung der speziellen ärztlichen Untersuchungen und weitere Maßnahmen erforderlichen apparativen, personellen und räumlichen Voraussetzungen verfügt.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 der Druckluftverordnung kann nur ermächtigt werden, wer zum Antrag nach Satz 1 zusätzlich einen aktuellen Nachweis der eigenen Drucklufttauglichkeit vorgelegt hat.

3. Ermächtigungsverfahren

3.1 Antrag

Die Ermächtigung kann nur auf persönlichen Antrag des Arztes erteilt werden, der spezielle ärztliche Untersuchungen und weitere Maßnahmen nach Druckluftverordnung durchführen möchte. Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen. Ein Muster-Antragsformular ist in Anlage I enthalten.

3.2 Prüfung

Die zuständige Behörde prüft im Rahmen des Verwaltungsverfahrens den Antrag auf das Vorliegen der Ermächtigungsvoraussetzungen. Sie kann mit dem Antragsteller ein fachliches Informationsgespräch führen sowie die apparativen, personellen und räumlichen Voraussetzungen prüfen oder prüfen lassen.

3.3 Ermächtigung / Ermächtigungsdauer

Die Ermächtigung wird durch Bescheid nach dem Muster der Anlage II dieser Verwaltungsrichtlinie für die beantragten ärztlichen Untersuchungen und weitere Maßnahmen für fünf Jahre erteilt. Auf Antrag kann die Ermächtigung um fünf Jahre verlängert werden. Die Ermächtigung ist bundesweit gültig und nicht übertragbar.

4. Nebenbestimmungen

Der Standard der ärztlichen Untersuchungen und weiterer Maßnahmen soll durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden.

4.1 Die Ermächtigung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (Ziff. 6) und der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

4.2 Der ermächtigte Arzt wird verpflichtet

- (1) die ärztlichen Untersuchungen und weiteren Maßnahmen auf der Grundlage der Druckluftverordnung und unter der Berücksichtigung der medizinischen und arbeitsmedizinischen Erkenntnisse durchzuführen,
- (2) die ärztlichen Untersuchungen und weitere Maßnahmen persönlich vorzunehmen,
- (3) die Untersuchungsergebnisse und -befunde zu dokumentieren und auszuwerten, Maßnahmen des Arbeitsschutzes abzuleiten und den Auftraggeber darüber in Kenntnis zu setzen,
- (4) bei Inanspruchnahme von Fremdleistungen wie Labor- und Zusatzuntersuchungen deren ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen und der zuständigen Behörde ggf. nachzuweisen sowie die zusammenfassende Beurteilung der Untersuchungsergebnisse in jedem Fall persönlich vorzunehmen,
- (5) die Aufzeichnungen über die ärztlichen Untersuchungen, Ergebnisse und Befunde 10 Jahre nach der letzten Untersuchung aufzubewahren, soweit andere Vorschriften nicht längere Aufbewahrungsfristen auferlegen,
- (6) der für die Erteilung der Ermächtigung zuständigen Behörde auf Verlangen die praktische Tätigkeit als „ermächtigter Arzt nach DruckLV“ nachzuweisen,
- (7) sich beruflich fortzubilden (insbesondere zu Dekompressionserkrankungen, Notfallbehandlung Drucklufterkrankter, Druckkammerbehandlung, Berufskrankheit Nr. 2201, technische Entwicklungen im Bereich Druckluftarbeiten), ~~und~~ sich über die Bestimmungen zu informieren, die für die mit der Ermächtigung verbundene Berufsausübung gelten sowie entsprechende Nachweise der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,
- (8) bei eigenen medizinischen Laborleistungen an der Qualitätskontrolle nach den Richtlinien, welche die Bundesärztekammer in Zusammenarbeit mit der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt und den zuständigen Behörden aufgestellt hat, teilzunehmen bzw. extern durchgeführte Laboruntersuchungen nur in Laboratorien mit der entsprechenden Qualitätskontrolle durchführen zu lassen.

(9) der für die Erteilung der Ermächtigung zuständigen Behörde unverzüglich jede Änderung der Ermächtigungsvoraussetzungen mitzuteilen, insbesondere bei

- Wechsel des Betriebsortes oder der ärztlichen Praxis,
- Beendigung der ärztlichen Berufsausübung,
- Verzicht auf die Ermächtigung,
- Ruhen der Approbation.

4.3 Der ermächtigte Arzt wird verpflichtet, bei Wahrnehmung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 der DruckLV zusätzlich zu den in Ziffer 4.2 genannten Pflichten den Nachweis der eigenen Drucklufttauglichkeit jährlich zu aktualisieren und mitzuführen.

5. Verzeichnis der ermächtigten Ärzte

5.1 Jede für die Erteilung der Ermächtigung zuständige Behörde führt ein Verzeichnis der ermächtigten Ärzte ihres Zuständigkeitsbereichs.

5.2 Die zuständige Behörde darf Name und Anschrift des ermächtigten Arztes nur mit dessen Zustimmung im Internet veröffentlichen.

5.3 Möchte der ermächtigte Arzt in einem anderen / weiteren Bundesland tätig werden, so kann er nach Vorlage seiner Ermächtigung von der zuständigen Behörde des entsprechenden Bundeslandes in das Verzeichnis der ermächtigten Ärzte aufgenommen werden.

6. Widerruf der Ermächtigung

6.1 Die für die Erteilung der Ermächtigung zuständige Behörde kann eine Ermächtigung widerrufen, wenn ihr bekannt wird, dass die für die Ermächtigung erforderlichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen oder dem ermächtigten Arzt schwere Versäumnisse bei der Durchführung der ärztlichen Untersuchungen und der weiteren Maßnahmen nachzuweisen sind. Die für die Erteilung der Ermächtigung zuständige Behörde kann weiterhin die erteilte Ermächtigung bei Nichteinhaltung von Bedingungen oder Auflagen widerrufen.

6.2 Der ermächtigte Arzt ist vor der Entscheidung zu hören.

7. Erlöschen der Ermächtigung

Die Ermächtigung erlischt insbesondere nach Ablauf der Ermächtigung, bei Verzicht auf die Ermächtigung, Beendigung der ärztlichen Berufsausübung oder Ruhen der Approbation. Bei Erlöschen der Ermächtigung sind die Aufzeichnungen über die ärztliche Untersuchungen (Ziffer 4.2.5) 10 Jahre aufzubewahren oder einem Nachfolger zu übergeben.

8. Kosten

Für die Erstermächtigung sowie für die Verlängerungsermächtigung wird eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.

9. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt zum 26.03.2015 in Kraft.